

Beitragsordnung

des Vereins

DIE RADIOZENTRALE e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins DIE RADIOZENTRALE e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) hat in ihrer Sitzung am 13.07.2016 auf Vorschlag des Beirates die folgende Neufassung der Beitragsordnung des Vereins mit Wirkung zum 01. Januar 2017 beschlossen.

Präambel

1. Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Vereins, soweit das Gesetz oder die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmen. Sollte es zu Auslegungsbedürfnissen zwischen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung kommen, sind die Regelungen der Beitragordnung nachrangig.
2. Die sachliche Ausgestaltung der Beitragsordnung soll allein der Förderung und Erreichung der Ziele des Vereins dienen. Die Regelungen sind entsprechend dem Leitgedanken des Vereins dergestalt ausgerichtet, dass sie allen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sein können, die auch wirtschaftliche Möglichkeit der Mitgliedschaft eröffnen mit dem Ziel, dass die Mitgliederstruktur des Vereins ein idealerweise vollständiges Bild der vielfältigen Radio-Programmlandschaft vor allem des deutschsprachigen Raumes abbilden kann. Somit sollen sich alle einzelnen Hörfunkprogramme in der Mitgliederstruktur des Vereins wiederfinden, unabhängig davon, ob sie in Senderfamilien zusammengefasst sind oder nicht.

3. Der Verein ist Alleingesellschafter der RADIOZENTRALE GmbH (nachfolgend „GmbH“ genannt). In den Händen der GmbH liegt die organisatorische, kaufmännische und inhaltliche Abwicklung der einzelnen Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Attraktivität und Akzeptanz des Radios in der Öffentlichkeit und zur Darstellung des Radios als Primärmedium mit seinen informativen, kulturellen und ökonomischen Kompetenzen ohne Ansehung religiöser, parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte und individueller Interessen.

§ 1

Beiträge / Kostenumlagen

1. Der Verein hat von seinen Gründungsmitgliedern einen einmaligen Betrag von € 50.000,00 (Gründungsbeitrag), der der Kapitalausstattung der GmbH dient, erhoben.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur laufenden Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben (Mitgliedsbeiträge). Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich pro werbetragendes Programm jeweils € 250,00.
3. Die Mitglieder übernehmen des Weiteren anteilig die Kosten für die Abwicklung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 3 der Präambel, die der Verein für ihre Rechnung durch die GmbH im Rahmen deren Kostenetats, der der Zustimmung des Beirates bedarf, durchführen lässt (Kostenumlagen). Dazu wird das Jahresbudget des Vereins zunächst durch den Vorstand festgelegt. Dieser Bedarf wird anschließend wie folgt gedeckt:
 - a) Der Jahresbetrag der Kostenumlage für assoziierte Mitglieder beträgt in der Regel € 3.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - b) Zur Deckung des Teils des Jahresbudgets, welcher durch die vorstehend in lit. a) genannten Beiträge nicht gedeckt wird, leisten die dem privaten Rundfunk einerseits und dem öffentlich rechtlichen Rundfunk andererseits zugehörigen Vereinsmitglieder (nachfolgend: PR-Mitglieder und ÖR-Mitglieder) Zahlungen nach folgendem Schlüssel:

- Die PR-Mitglieder 72 %,
- die AS&S für die ÖR-Mitglieder 28 %.

c) Den auf die PR-Mitglieder entfallenden Anteil von 72 % trägt die RMS (als nationaler Vermarkter) mit Ausnahme folgender Beträge, die von einzelnen PR-Mitgliedern direkt zu entrichten sind:

- ffn	30.000,00 €
- die fünf Gründungsmitglieder je 7.500,00 €, insgesamt	37.500,00 €
- die Sonderfälle	
o Radio RocklandPfalz (Rockland City Combi)	5.000,00 €
o radio.de	5.000,00 €
o Radio Paradiso	5.000,00 €
o alsterradio	11.176,00 €
o ENERGY Berlin	14.957,10 €
o Radio 21	10.696,20 €

Der Beitrag von RMS (als Mitglied) beträgt 15.000,00 € und ist in dem in Satz 1 genannten Anteil von 72 % enthalten. Der von den fünf Gründungsmitgliedern jeweils zu zahlende Beitrag von 7.500,00 € entfällt 2018.

d) Zu Einzelheiten der Berechnung der Kostenumlagen gemäß lit. a) bis lit. c) und zu deren Erläuterung wird – auf der Basis des Kostenetats der Radiozentrale 2017 – auf die als **Anlage 1** beigefügte Aufstellung verwiesen.

4. Soweit Mitglieder dem Verein bzw. der GmbH Sonderaufträge erteilen, sind diese von dem jeweiligen Mitglied gesondert zu vergüten (Sonderbeitrag).

§ 2

Änderung der Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen

1. Eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die in § 1 Ziffer 3 geregelten Kostenumlagen sind für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 fest vereinbart. Für die folgenden Geschäftsjahre ist eine Neuregelung erforderlich.

§ 3

Fälligkeit

1. Die Kostenumlagen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer von RMS und AS&S werden von dem jeweiligen Vermarkter eingezogen.
2. Die Kostenumlagen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer der übrigen Umlagenschuldner werden von der GmbH, soweit die Mitglieder keine Abrufaufträge erteilt haben, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Die laufenden Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder werden vom Verein jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Gleiches Zahlungsziel gilt entsprechend für die Rechnungsstellung nach der Aufnahme als Vereinsmitglied.
4. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bzw. seiner Kostenumlage in Verzug kommen, ist der Verein bzw. die GmbH berechtigt, nach einmaliger Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Bei weiterer Weigerung der Zahlung ist der Verein berechtigt, ein Ausschlussverfahren gegen das säumige Mitglied; die Zahlungsverpflichtung des säumigen Mitglieds bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ausnahmeregelungen/Sonderkonditionen

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Kostenumlage sind grundsätzlich jeweils Jahresbeiträge, die in Geld erbracht werden. Die Beträge vermindern sich nicht anteilig pro rata temporis bei Ein- oder Austritt des Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres.
2. Im Einzelfall kann der Beirat von der Regelung in § 1 Abs. 3 abweichende Kostenumlagen festsetzen. Dies gilt insbesondere für assoziierte Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Ertragskraft/Marktstellung/Funktion/Bedeutung im Medienbereich.


Der Beirat ist verpflichtet, über alle entsprechenden Festsetzungen der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017.

Berlin, den 14. Juli 2016


.....
Lutz Kuckuck